

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 15.05.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 11.07.2010, zuletzt geändert am 18.07.2016, beschlossen:

§ 1

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses erhält im Absatz 3 folgende geänderte Fassung und neu den folgenden Absatz 6:

- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung und den jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
Im Falle einer Einschulung endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Betreuungsjahres, ohne dass es einer Erklärung durch eine Seite bedarf.
- (6) Sofern ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aus Schopfheim wegzieht, ist die Stadt Schopfheim berechtigt, den Betreuungsplatz zum Ende des Kindergartenjahres zu kündigen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Schopfheim, den 15.05.2017

gez. Christof Nitz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.